

**Vorlage des
Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung**

Der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung empfiehlt, den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst in der Fassung der Drucksache 09/15 mit den Änderungen aus der Drucksache 59/15 zu beschließen. Beteiligt waren der Rechtsausschuss, der Theologische Ausschuss und der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung (Anlage 1).

Der Theologische Ausschuss schlägt darüber hinaus eine weitere Ergänzung vor (Anlage 2).

Berichterstatter: PD Pfr. Dr. Holger Böckel

Anlagen:

Synopse 1 und 2

Drucksache Nr. 09/15	Neufassung	Bemerkung
<p>1.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2 Änderung des Vorbildungsgesetzes § 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Ausbildung für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gliedert sich in zwei aufeinander aufbauenden Ausbildungsabschnitten.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2 Änderung des Vorbildungsgesetzes § 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Ausbildung für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gliedert sich in zwei aufeinander aufbauende Ausbildungsabschnitte.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>2.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung der Studentenordnung Abschnitt 5 Kirchliche Studienbegleitung § 10 Aufbau und Ziel der Kirchlichen Studienbegleitung</p> <p>(1) Die Kirchliche Studienbegleitung ist ein Programm für Studierende der Theologie. Ihre Ziele sind die Bewusstmachung und Förderung von persönlichen Fähigkeiten, die für die Ausübung des Pfarrberufs als notwendig erachtet werden in Ergänzung zur wissenschaftlichen Theologie an den Universitäten und ein Selbstklärungsprozess, ob und wie die pastorale Rolle und die Anforderungen des Pfarrberufs angenommen werden können. Die Kirchliche Studienbegleitung dient der frühzeitigen und qualifizierten Förderung im Hinblick auf das Berufsziel.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung der Studentenordnung Abschnitt 5 Kirchliche Studienbegleitung § 10 Aufbau und Ziel der Kirchlichen Studienbegleitung</p> <p>(1) Die Kirchliche Studienbegleitung ist ein Programm für Studierende der Theologie. Ihre Ziele sind die Bewusstmachung und Förderung von persönlichen Fähigkeiten, die für die Ausübung des Pfarrberufs als notwendig erachtet werden in Ergänzung zur wissenschaftlichen Theologie an den Universitäten und ein Selbstklärungsprozess, ob und wie die pastorale Rolle und die Anforderungen des Pfarrberufs angenommen werden können. Die Kirchliche Studienbegleitung dient der frühzeitigen und qualifizierten Förderung im Hinblick auf das Berufsziel.</p> <p>Die Kirchliche Studienbegleitung wird durch einen Beirat unterstützt und begleitet, der durch die Kirchenleitung berufen wird und in dem Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen vertreten sind. Der Beirat berichtet der Kirchenleitung in regelmäßigen Abständen.</p>	<p>Ergänzung auf Vorschlag des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung.</p>
<p>3.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 5 Änderung der Kandidatenordnung § 2a Ausbildungsgespräche</p> <p>(1) Treten Zweifel an der persönlichen Eignung (vgl. § 2 Absatz 2) einer Pfarramtskandidatin oder eines Pfarramtskandidaten auf, sollen diese Zweifel in einem Gespräch durch das Seminar mit den Betroffenen erörtert werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 5 Änderung der Kandidatenordnung § 2a Ausbildungsgespräche</p> <p>(1) Treten Zweifel an der persönlichen Eignung (gemäß § 2 Absatz 2) einer Pfarramtskandidatin oder eines Pfarramtskandidaten auf, sollen diese Zweifel in einem Gespräch durch das Seminar mit den Betroffenen erörtert werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Drucksache Nr. 09/15	Neufassung	Bemerkung
<p>4.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 6 Änderung der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst § 3 Abs. 5</p> <p>4. die Dezentin oder der Dezent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezentin oder ein anderer theologischer Dezent oder eine Pröstin oder ein Propst und</p> <p>5. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 6 Änderung der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst § 3 Abs. 5</p> <p>4. die Dezentin oder der Dezent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezentin oder ein anderer theologischer Dezent oder eine Pröstin oder ein Propst</p> <p>5. mit beratender Stimme eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Gemeindedienst, die oder der nicht Lehrpfarrerin oder Lehrpfarrer einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist und</p> <p>6. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen.</p>	<p>Ergänzung auf Vorschlag des Theologischen Ausschusses</p>

**Kirchengesetz
zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens
in den Pfarrdienst**

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 20. November 2014 (ABl. 2014 S. 500), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a
Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen
(Zu § 16 Absatz 2 PfdG.EKD)**

(1) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Auslandsdienst, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er

- a) in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Pfarrdienst im Ausland erhalten hat,
- b) zu dem Dienst im Ausland entweder von der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen ausgesandt worden ist,
- c) eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat,
- d) die vorgeschriebene Zeit im Auslandsdienst tätig gewesen ist.

(2) Einer ordinierten Missionarin oder einem ordinierten Missionar, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er

- a) in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Missionsdienst erhalten hat,
- b) eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat,
- c) die vorgeschriebene Zeit im Missionsdienst tätig gewesen ist.

(3) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst kann im besonderen Falle die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden. Voraussetzungen sind ferner, dass sie oder er

- a) ein der zweiten theologischen Prüfung entsprechendes Examen abgelegt hat,

- b) mindestens sieben Jahre im kirchlichen Hilfsdienst tätig gewesen ist.“

Artikel 2

Änderung des Vorbildungsgesetzes

Das Vorbildungsgesetz vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30, 32) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Allgemeines**

(1) Die Ausbildung für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gliedert sich in zwei aufeinander aufbauende Ausbildungsabschnitte.

(2) Der erste Ausbildungsabschnitt umfasst die theologisch-wissenschaftliche Ausbildung. Der zweite Ausbildungsabschnitt besteht aus dem praktischen Vorbereitungsdienst. Beide Ausbildungsabschnitte werden jeweils mit einer theologischen Prüfung abgeschlossen.

(3) Die in der Ausbildung erreichte theologische Befähigung ist durch Fort- und Weiterbildung und andere Maßnahmen der Personalentwicklung fortwährend zu ergänzen, zu vertiefen und zu erneuern.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

**„§ 2
Prüfungsamt“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Prüfungsamt ist für das theologische Prüfungswesen verantwortlich.“

- c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Dem Prüfungsamt gehören an.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

**„§ 3
Theologisch wissenschaftliche Ausbildung“**

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Erste Theologische Prüfung**

In der Ersten Theologischen Prüfung soll die oder der Studierende den Nachweis erbringen, dass sie oder er in ihrem oder seinem Studium, die für den Pfarrdienst erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und in der Lage ist, die Aufgaben, die im Dienst der Kirche auf sie oder ihn zukommen, zu erfassen und zu durchdenken.“

5. § 5 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 5a wird neuer § 5 und wie folgt gefasst:

„§ 5
Masterstudiengang

Die Erste Theologische Prüfung kann auf Antrag bei der Kirchenleitung durch die Absolvierung eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs Evangelische Theologie an einer dafür von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Theologischen Fakultät ersetzt werden.“

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Praktischer Vorbereitungsdienst

(1) Im praktischen Vorbereitungsdienst werden die Kandidatinnen und Kandidaten in die Aufgaben des Pfarrdienstes eingeführt.

(2) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Voraussetzungen für die Aufnahme
in den praktischen Vorbereitungsdienst

(1) In den praktischen Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann aufgenommen werden,

1. wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder an einer theologischen Fakultät nach Maßgabe der Rahmenordnung für die erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) bestanden hat oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5 erfolgreich absolviert hat,
3. wer nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist,
4. bei dem im Übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen,
5. wer das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
6. wer an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen hat oder die Empfehlung der Aufnahmekommission zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst erhalten hat.

(2) In besonders begründeten Fällen kann von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 5 abgewichen werden.

(3) Die Aufnahme der Pfarramtskandidatinnen oder -kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze. Wenn nicht alle Ausbildungsplätze mit Theologiestudierenden besetzt werden können, können Absolvierende eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs nach § 5 in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 8
Dauer des praktischen Vorbereitungsdienstes“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „des berufsbegleitenden Masterstudiengangs gemäß § 5a“ durch die Wörter „eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 9
Zweite Theologische Prüfung“

- b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Pfarramtskandidatinnen oder Pfarramtskandidaten, die ihre praktische Vorbereitung in einer anderen evangelischen Kirche erhalten haben, können von der Kirchenleitung zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.

(3) Ist innerhalb von fünf Jahren seit der Zweiten Theologischen Prüfung oder der Absolvierung eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs kein Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer begründet worden, so kann die Kirchenleitung das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von einem Kolloquium abhängig machen, durch das die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst festgestellt wird.

(4) Das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Probedienst.“

11. Die §§ 10 bis 15 werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Studentenordnung

Die Studentenordnung vom 23. August 2012 (ABl. 2012 S. 297) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 1
Liste der Theologiestudierenden der EKHN“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der EKHN“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

- b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

4. Vor § 4 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 2
Erste Theologische Prüfung“

5. Vor § 5 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 3
Allgemeines“

6. § 5 Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.

7. Vor § 9 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 4
Förderangebote“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Angebote“ die Wörter „der Kirchenverwaltung“ eingefügt.
- b) In der Nummer 2 wird das Wort „Studienberatung“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsberatung“ ersetzt.
- c) Nummer 4 wird aufgehoben.
- d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

9. Nach § 9 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

„Abschnitt 5
Kirchliche Studienbegleitung

§ 10

Aufbau und Ziel der Kirchlichen Studienbegleitung

(1) Die Kirchliche Studienbegleitung ist ein Programm für Studierende der Theologie. Ihre Ziele sind die Bewusstmachung und Förderung von persönlichen Fähigkeiten, die für die Ausübung des Pfarrberufs als notwendig erachtet werden in Ergänzung zur wissenschaftlichen Theologie an den Universitäten und ein Selbstklärungsprozess, ob und wie die pastorale Rolle und die Anforderungen des Pfarrberufs angenommen werden können. Die Kirchliche Studienbegleitung dient der frühzeitigen und qualifizierten Förderung im Hinblick auf das Berufsziel. Die Kirchliche Studienbegleitung wird durch einen Beirat unterstützt und begleitet, der durch die Kirchenleitung berufen wird und in dem Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen vertreten sind. Der Beirat berichtet der Kirchenleitung in regelmäßigen Abständen.

(2) Studierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu treten sollen spätestens nach der Zwischenprüfung an der Kirchlichen Studienbegleitung teilnehmen.

(3) An der Kirchlichen Studienbegleitung können nur Studierende teilnehmen, die auf der Liste der Theologiestudierenden der EKHN nach § 2 eingetragen sind.

(4) Studierende, die sich spätestens sechs Monate nach der Zwischenprüfung zur Kirchlichen Studienbegleitung anmelden, verpflichten sich, mindestens drei Module der Kirchlichen Studienbegleitung zu besuchen (Reflexionsgespräch, Entwicklungsseminar, Perspektivgespräch). Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Liegt diese Bescheinigung bei der Bewerbung um einen Platz im Praktischen Vorbereitungsdienst vor, erfolgt der Übergang in das Vikariat ohne weitere Eignungsprüfung.

§ 11

Kriterien der Kirchlichen Studienbegleitung

Die persönlichen Fähigkeiten, die bereits im Studium gefördert werden sollen sind:

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit
2. Teamfähigkeit
3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person.

§ 12

Elemente der Studienbegleitung

(1) Die Kirchliche Studienbegleitung gliedert sich in verpflichtende und nicht verpflichtende Elemente

(2) Sie besteht aus:

1. Gesprächen und
2. Seminaren und Kursen zur Förderung der berufsbezogenen Kriterien.

§ 13

Verpflichtende Elemente

(1) Die Studierenden müssen im Laufe des Studiums an drei verpflichtenden Modulen teilnehmen:

1. einem Reflexionsgespräch nach dem Gemeindepraktikum
2. einem Entwicklungsseminar nach der Zwischenprüfung
3. einem Perspektivgespräch zu Beginn der Integrationsphase

(2) Reflexions- und Perspektivgespräch sind Einzelgespräche zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern für Kirchliche Studienbegleitung und den Studierenden. Das Reflexionsgespräch findet in zeitlicher Nähe zum Gemeindepraktikum statt. Wo die Studienordnungen die Absolvierung des Praktikums schon im Grundstudium vorsehen, liegt das Gespräch unter Umständen schon vor der Zwischenprüfung. Das Entwicklungsseminar ist in der Regel mehrtägig und findet in Gruppen statt.

§ 14

Freiwillige Elemente

(1) Neben den verpflichtenden Elementen bietet die Kirchliche Studienbegleitung Fördermodule zu den in § 11 genannten Kriterien und anderen für die Studierenden relevanten Themengebieten an. Die Kurse und Seminar werden regelmäßig angeboten und rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Die Seminare und Kurse finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt.

(3) Nach der Rahmenordnung der EKD für die Erste Theologische Prüfung / die Prüfung zum Magister Theologie vom 3. Dezember 2010 obliegt die Verantwortung für das Gemeindepraktikum den Theologischen Fakultäten. Die Kirchliche Studienbegleitung bietet in Kooperation mit den Theologischen Fakultäten der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein Gemeindepraktikum an, das offen ist für alle Studierenden, die auf der Liste der Theologiestudierenden der EKHN stehen.

§ 15

Dokumentation und Übergang
in den Praktischen Vorbereitungsdienst

(1) Über die Teilnahme an den verpflichtenden Elementen der Kirchlichen Studienbegleitung stellt die Geschäftsstelle für Kirchliche Studienbegleitung eine Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung wird der Bewerbung um eine Aufnahme in den Praktischen Vorbereitungsdienst beigelegt. Hat eine Studentin oder ein Student die Kirchliche Studienbegleitung nicht durchlaufen, erfolgt der Übergang in das Vikariat über ein Aufnahmeseminar.

(2) Die Inhalte der Gespräche und Seminare sind vertraulicher Natur, daher erhalten die Kirchenverwaltung, das Theologische Seminar und zukünftige Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer darüber keine Kenntnis.

§ 16

Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung

(1) Es wird eine Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung eingerichtet. Sie organisiert und koordiniert die Elemente nach dieser Verordnung und ist für die Beratung und Betreuung der auf der Liste der Theologiestudierenden eingetragenen Personen zuständig.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer für Kirchliche Studienbegleitung nehmen neben der Entwicklung und Durchführung von Angeboten der Kirchlichen Studienbegleitung nach dieser Verordnung auch Verpflichtungen der Studienbegleitung an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Mainz und Frankfurt wahr.

(3) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung sind von der Mitwirkung an allen Verfahren der Aufnahme in das Vikariat, der Übernahme in den Pfarrdienst auf Probe und zur Ernennung auf Lebenszeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschlossen.“

10. Der bisherige § 10 wird durch folgenden Abschnitt 6 ersetzt:

„Abschnitt 6
Studierendenrat

§ 17

Vertretung der Studierenden

(1) An den Studienorten besteht in der Regel ein Konvent der Theologiestudierenden der EKHN. Diese wählen Konventssprecherinnen und Konventssprecher.

(2) Die Studierenden, die auf der Liste der Theologiestudierenden eingetragen sind, bilden den Studierendenrat der Theologiestudierenden der EKHN. Er trifft sich in der Regel zweimal im Jahr zu Vollversammlungen. Dort wählt er einen geschäftsführenden Vorstand. Der Studierendenrat vertritt die Interessen der Theologiestudierenden gegenüber den zuständigen Stellen der EKHN. Er berät mindestens einmal jährlich die geltenden kirchlichen Regelungen für Studium, Vikariat und Examina. Das Referat Personalförderung und Hochschulwesen ist dazu einzuladen.

(3) Das Referat Personalförderung und Hochschulwesen informiert den Studierendenrat über konzeptionelle Überlegungen auf EKD-Ebene und beabsichtigte Maßnahmen oder Veränderungen, die Studium,

Vikariat, Examina und die Übernahme in den Pfarrdienst betreffen.

(4) Der Studierendenrat informiert das Referat Personalförderung und Hochschulwesen über die Situation an den Hochschulen und deren Einschätzung in den Konventen.

(5) Ist eine Änderung von Gesetzen oder Verordnungen vorgesehen, die die theologische Ausbildung betreffen, so legt die Kirchenverwaltung dem Studierendenrat die beabsichtigten Änderungen rechtzeitig zur Stellungnahme vor.

(6) Der Studierendenrat kann Anträge, die die theologische Ausbildung und die Übernahme in den Pfarrdienst betreffen, an die Kirchenverwaltung richten, die schriftlich beantwortet werden. Die Begründung der Antwort wird bei Bedarf in einer Vollversammlung des Studierendenrates mündlich erläutert.

(7) Der Studierendenrat wählt die Kommilitoninnen oder Kommilitonen, die die Theologiestudierenden der EKHN in der Ausbildungskonferenz, als Beobachter bei den Tagungen der Kirchensynode der EKHN und auf EKD-Ebene im Verband Evangelischer Theologiestudierender vertreten.“

11. Der bisherige § 11 wird aufgehoben.

Artikel 4

**Neufassung der Rechtsverordnung
zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst
für Vikarinnen und Vikare**

Die §§ 1 bis 9 und die Anlage der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 382), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30, 34), werden durch folgende §§ 1 bis 5 und folgende Anlage ersetzt:

„§ 1

Eintragung in die Liste

der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten

Wer nach der Ersten Theologischen Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, oder der Absolvierung des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes in den praktischen Vorbereitungsdienst treten will, muss mit der Meldung zur Prüfung die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten beantragen. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Bewerbung zur Aufnahme
in den praktischen Vorbereitungsdienst

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung bestanden oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang nach § 5 des Vorbildungsgesetzes erfolgreich absolviert haben, können sich zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare bewerben.

(2) Bewerbungen können jeweils bis zum im Amtsblatt veröffentlichten Termin für den nächstfolgenden Aufnahmetag erfolgen. Nach diesen Bewerbungsterminen eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Bewerbungen sind an die Kirchenverwaltung zu richten. Der Bewerbung sind folgende Anlagen beizufügen:

1. Geburtsurkunde,
2. Tauf- und Konfirmationsschein,
3. Reifezeugnis,
4. Lebenslauf und Lichtbild,
5. Teilnahmebescheinigung der Kirchlichen Studienbegleitung oder Empfehlung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst der Aufnahmekommission,
6. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung oder das Zeugnis der Masterprüfung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs,
7. ggf. Urkunde über den Familienstand,
8. Nachweise über berücksichtigungsfähige Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums und über soziale Arbeiten beizufügen und nach gesonderter Anforderung durch die Kirchenverwaltung,
9. Amtsärztliches Gutachten,
10. erweitertes Führungszeugnis.

§ 3 Aufnahmeseminar

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen haben, können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt.

(2) Absolvierende des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt. § 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes ist zu beachten.

(3) Das Aufnahmeseminar umfasst die Durchführung von Übungen und ein Gespräch mit der Aufnahmekommission und wird zweimal im Jahr vor den Aufnahme-terminen durch das Referat Personalförderung und Hochschulwesen in der Kirchenverwaltung verantwortet. Die Mitglieder des Aufnahmeseminars werden von der Kirchenleitung berufen.

(4) Im Rahmen des Aufnahmeseminars wird die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Ausbildung im praktischen Vorbereitungsdienst durch standardisierte Übungen anhand der Kriterien:

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
 2. Teamfähigkeit und
 3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person
- festgestellt und in einem Gutachten beschrieben.

(5) Die Aufnahmekommission führt auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Bewerbungsunterlagen ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber und spricht eine Empfehlung zur Aufnahme oder Nichtaufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst aus.

(6) Der Aufnahmekommission gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Pröpstin oder ein Propst,

2. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes,
3. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezernentin oder ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin oder ein Propst und
4. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen.

(7) Die Aufnahmekommission beschließt über die Empfehlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Die Empfehlung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis gegeben.

(9) Die Teilnahme an einem Aufnahmeseminar kann einmal wiederholt werden.

§ 4

Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst

(1) Die Kirchenleitung entscheidet im Rahmen der jährlich von ihr festgelegten Ausbildungsplätze über die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst.

(2) Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt zu zwei jährlich im Amtsblatt veröffentlichten Terminen. § 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes ist zu beachten.

(3) Liegen für einen Aufnahmetermin mehr Bewerbungen von Theologiestudierenden vor als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, werden die Ausbildungsplätze nach einer Rangfolge aufgrund einer Punktwertung, die sich aus der Anlage ergibt, vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzvergabe das Los. Die Auslosung wird durch die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung im Beisein von zwei Zeugen vorgenommen und protokolliert; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

Übergangsregelung (für Studierende)

Bis zum vollständigen Aufbau der Kirchlichen Studienbegleitung werden Studierende in den praktischen Vorbereitungsdienst nach § 4 aufgenommen, wenn sie am Aufnahmeseminar nach § 3 teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt.

Anlage Punktwertung für das Aufnahmeverfahren

Grundsätzlich gilt: Die Punktzahl wird errechnet

- a) aufgrund der Gesamtnote der Ersten Theologischen Prüfung und
- b) aufgrund von Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums, sofern sie zu einer beruflichen Qualifikation oder zu einem berufsqualifizierenden Studienabschluss geführt haben.
- c) Berücksichtigt wird ferner soziale Arbeit.

Tätigkeiten nach b) und soziale Arbeit nach c) werden nur berücksichtigt, wenn sie zum jeweiligen Bewerbungstermin zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst nachgewiesen werden.

Bewertet werden im Einzelnen:

1. Das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Ersten Theologischen Prüfung, wobei die wissenschaftliche Hausarbeit dreifach gewertet wird. Die Gesamtnote wird auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnet. Es wird weder ab- noch aufgerundet.

Die Punktzahl beträgt:

Note 1,00 bis 1,49	60 Punkte
Note 1,50 bis 1,74	50 Punkte
Note 1,75 bis 1,99	45 Punkte
Note 2,00 bis 2,24	40 Punkte
Note 2,25 bis 2,49	35 Punkte
Note 2,50 bis 2,74	30 Punkte
Note 2,75 bis 2,99	25 Punkte
Note 3,00 bis 3,24	20 Punkte
Note 3,25 bis 3,49	15 Punkte
Note 3,50 bis 4,00	10 Punkte

2. Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums

a) abgeschlossenes Zweitstudium	18 Punkte
b) abgeschlossene Berufsausbildung	pro Monat 0,5 Punkte, höchstens 18 Punkte
Berufstätigkeit in dem erlernten Beruf	pro Monat 0,5 Punkte, höchstens 12 Punkte

3. Soziale Arbeit

a) Wehrdienst/Zivildienst, freiwilliges Soziales oder Diakonisches Jahr, Friedens- oder Entwicklungsdienst (ab sechs Monate)	pro Monat 0,5 Punkte, höchstens 12 Punkte
b) Soziale Arbeit durch Geburt und Erziehung von Kindern	pro Kind: 12 Punkte

Die Kindererziehungszeiten werden grundsätzlich der Mutter angerechnet. Für den Vater ist das nur dann möglich, wenn er aufgrund der Erziehung des Kindes der Versicherung in der Rentenversicherung unterliegt. Als Nachweis dient die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.“

Artikel 5

Änderung der Kandidatenordnung

Die Kandidatenordnung vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380), zuletzt geändert am 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 1
Allgemeines“

b) In Absatz 2a werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 2
Inhalte und Strukturen
des praktischen Vorbereitungsdienstes“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die persönliche Eignung, die sich an den Kriterien

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
2. Teamfähigkeit,
3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person,
4. Fähigkeit zur Leitungstätigkeit
5. Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit

orientiert, wird durch die Ausbildung in den pfarramtlichen Grundaufgaben Gottesdienst, Seelsorge, Religions- und Konfirmandenunterricht und Gemeindeleitung weiterentwickelt.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

d) Die bisherigen Absätze 4a und 5 werden aufgehoben.

3. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a
Ausbildungsgespräche

(1) Treten Zweifel an der persönlichen Eignung (gemäß § 2 Absatz 2) einer Pfarramtskandidatin oder eines Pfarramtskandidaten auf, sollen diese Zweifel in einem Gespräch durch das Seminar mit den Betroffenen erörtert werden.

(2) Die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat führt mit der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten in der Mitte des praktischen Vorbereitungsdienstes ein Ausbildungsgespräch über das Ausbildungsverhältnis und den bisherigen Verlauf der Ausbildung. Für das Gespräch kann externe Unterstützung angefragt werden.

(3) Die jeweils zuständige Pröpstin oder der jeweils zuständige Propst führt unter Zugrundelegung der Kriterien des § 2 Absatz 2 und Beachtung der Ausbildungssituation mindestens zwei Gespräche mit der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten.

(4) Die Gespräche werden, soweit Zweifel an der persönlichen Eignung bestehen, protokolliert, von den Beteiligten unterschrieben und zur Ausbildungsakte der Kirchenverwaltung genommen. Die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat erhält je eine Kopie ausgehändigt. Es besteht die Möglichkeit der Stellungnahme.

§ 2b
Auswertung der Ausbildung

- (1) Am Ende des Vorbereitungsdienstes findet eine Auswertung der Ausbildung statt.
- (2) Die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer verfasst über den Verlauf der Ausbildung in den Ausbildungsfeldern Gottesdienst, Seelsorge, Religions- und Konfirmandenunterricht und Gemeindeleitung unter Einbeziehung der jeweiligen Kirchenvorstände einen Ausbildungsbericht. Der Bericht kann Anregungen für den Ersteinsatz und die Förderung im künftigen Probedienst im Pfarramt enthalten.
- (3) Das Theologische Seminar verfasst eine Stellungnahme mit Anregungen für den Ersteinsatz und die Förderung im künftigen Probedienst im Pfarramt.
- (4) Die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst verfasst eine Stellungnahme mit Anregungen für den Ersteinsatz und die Förderung im künftigen Probedienst im Pfarramt.
- (5) Bestehen Zweifel an der persönlichen Eignung der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten, so sind diese in dem Ausbildungsbericht bzw. der Stellungnahme darzulegen und zu begründen. In diesem Fall entscheidet die Kirchenleitung nach Durchführung des Verfahrens nach § 3 der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst abschließend über das Vorliegen der persönlichen Eignung. Bestehen keine Zweifel, wird eine Empfehlung für die Übernahme ausgesprochen.
- (6) Der Bericht und die Stellungnahmen werden zur Ausbildungsakte der Kirchenverwaltung genommen. Die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat erhält je eine Kopie ausgehändigt. Sie oder er kann binnen drei Wochen Stellung dazu nehmen.“
4. § 3 erhält folgende Überschrift:
- „§ 3
Wahrnehmung des Dienstes“
5. § 4 erhält folgende Überschrift:
- „§ 4
Dienstaufsicht“
6. § 5 erhält folgende Überschrift:
- „§ 5
Wohnsitz“
7. § 6 erhält folgende Überschrift:
- „§ 6
Teilnahme an Sitzungen“
8. § 7 erhält folgende Überschrift:
- „§ 7
Familienstand“
9. § 8 erhält folgende Überschrift:
- „§ 8
Schutz und Fürsorge“
10. § 9 erhält folgende Überschrift:
- „§ 9
Erholungsurlaub“
11. § 10 erhält folgende Überschrift:
- „§ 10
Wechsel des Einsatzortes“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 11
Verlängerung des
praktischen Vorbereitungsdienstes“

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine Verlängerung ist auch bei einem Wechsel
nach § 10 möglich.“

13. § 12 erhält folgende Überschrift:

„§ 12
Entlassung“

14. § 13 erhält folgende Überschrift:

„§ 13
Beendigung des Dienstverhältnisses“

15. § 14 erhält folgende Überschrift:

„§ 14
Unterhaltsbeitrag“

16. § 14a erhält folgende Überschrift:

„§ 14a
Rat der Vikarinnen und Vikare“

17. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 6

**Rechtsverordnung zur
Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst
(ÜPPVO)**

**§ 1
Gegenstand**

Diese Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 2

Bewerbung zur Übernahme in den Probedienst

(1) Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die die zweite Theologische Prüfung bestanden haben, können sich, auch wenn sie den praktischen Vorbereitungsdienst noch nicht beendet haben, zur Übernahme in den Probedienst bewerben.

(2) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten:

1. ein Bewerbungsschreiben,
2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild,
3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
4. der Ausbildungsbericht der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers, die Stellungnahmen des Theologischen Seminars und der Pröpstin oder des Propstes,
5. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise,
6. die Empfehlung zur Übernahme.

**§ 3
Übernahmeseminar**

(1) Bestehen aufgrund des Berichtes der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers, der Stellungnahme des Seminars oder der Stellungnahme der Pröpstin oder des Propstes

Zweifel an der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers, setzt die Übernahme der Bewerberin oder des Bewerbers in den Probendienst die Empfehlung der Übernahmekommission zur Übernahme voraus.

(2) Das Übernahmeseminar umfasst die Durchführung von Übungen und ein Gespräch mit der Übernahmekommission und wird durch das Referat Personalförderung und Hochschulwesen verantwortet. Die Mitglieder werden von der Kirchenleitung jeweils für jedes Übernahmeseminar neu berufen. Für den Verhinderungsfall werden Stellvertretungen benannt.

(3) Im Rahmen des Übernahmeseminars wird die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Pfarrdienst durch standardisierte Einzelübungen anhand der Kriterien:

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
2. Teamfähigkeit,
3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person,
4. Fähigkeit zur Leitungstätigkeit und
5. Konfliktfähigkeit

festgestellt und in einem Gutachten beschrieben.

(4) Die Übernahmekommission führt auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Bewerbungsunterlagen ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber und spricht eine Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probendienst aus.

(5) Der Übernahmekommission gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten oder eine Pröpstin oder ein Propst,
2. eine (weitere) Pröpstin oder ein (weiterer) Propst,
3. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes,
4. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezernentin oder ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin oder ein Propst und
5. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen.

Eine Pröpstin oder ein Propst, die oder der Zweifel an der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers benannt hat, soll nicht Mitglied der Übernahmekommission sein.

(6) Der Gesprächsverlauf wird anhand eines standardisierten Protokolls dokumentiert.

(7) Die Übernahmekommission beschließt über die Empfehlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

(8) Die Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probendienst wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gegeben.

(9) Die Teilnahme an einem Übernahmeseminar kann auf Antrag im besonders begründeten Ausnahmefall einmal wiederholt werden.

§ 4

Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze

(1) Die Kirchenleitung legt halbjährlich die Zahl der Einstellungsplätze für den Pfarrdienst fest. Die Zahl der vorhandenen Einstellungsplätze wird im Amtsblatt bekannt gegeben. Die Einstellungstermine und die Bewerbungsfristen werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 5

Übernahme in den Probendienst

(1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Übernahme in den Probendienst.

(2) Liegen für einen Einstellungstermin mehr Bewerbungen vor als Einstellungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Kirchenleitung über die Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe nach einer Rangfolge des Gesamtergebnisses der beiden Theologischen Examina.

§ 6

Wiederholte Bewerbung bei fehlenden Stellen

Die Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Rangfolge zu dem Einstellungstermin nicht in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen werden konnten, können sich wiederholt um einen Einstellungsplatz bewerben. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die von der Übernahmekommission die Empfehlung für die Übernahme in den Probendienst erhalten haben.

§ 7

Übernahme in den Probe- oder Pfarrdienst von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen

(1) Soweit die festgesetzte Zahl der Einstellungsplätze nicht ausgeschöpft ist, können sich Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Kirchen, zu Stichtagen um die Übernahme in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben. Die Stichtage werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

(2) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten:

1. ein Bewerbungsschreiben,
2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild,
3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise,
5. Einverständnis zur Einsicht in die Personalakte, inkl. Ausbildungsberichte.

(3) Liegen mehr Bewerbungen als Einstellungsplätze vor, entscheidet die Kirchenleitung über die Einladung zum Sonder-Übernahmeseminar.

§ 8

Sonder-Übernahmeseminar

(1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Übernahme von Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Landeskirchen in den Probe- oder Pfarrdienst. Die Übernahme setzt die Empfehlung der Sonder-Übernahmekommission zur Übernahme voraus. Auf die Teilnahme an einem Sonder-Übernahmeseminar besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Das Sonder-Übernahmeseminar umfasst die Durchführung von Übungen und ein Gespräch mit der Sonder-Übernahmekommission und wird durch das Referat Per-

sonalservice Pfarrdienst der Kirchenverwaltung verantwortet. Die Mitglieder werden von der Kirchenleitung jeweils für jedes Übernahmeseminar neu berufen. Für den Verhinderungsfall werden Stellvertretungen benannt.

(3) In dem Sonder-Übernahmeseminar wird die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Pfarrdienst durch standardisierte Einzelübungen anhand der Kriterien:

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
2. Teamfähigkeit,
3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person,
4. Fähigkeit zur Leitungstätigkeit,
5. Konfliktfähigkeit und
6. Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen christlichen Glaubens

festgestellt und in einem Gutachten beschrieben.

(4) Die Sonder-Übernahmekommission führt auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Bewerbungsunterlagen ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber und spricht eine Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probe- oder Pfarrdienst oder zur Erteilung des Bewerbungsrechts aus.

(5) Der Übernahmekommission gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten oder eine Pröpstin oder ein Propst,
2. eine (weitere) Pröpstin oder ein (weiterer) Propst,
3. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes,
4. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezernentin oder ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin oder ein Propst und
5. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalservice Pfarrdienst.

(6) Die Sonder-Übernahmekommission beschließt über die Empfehlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(7) Die Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probe- oder Pfarrdienst wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis gegeben.

(8) Die Teilnahme an einem Sonder-Übernahmeseminar kann nicht wiederholt werden.

§ 9

Übergangsregelung (für Vikarinnen und Vikare)

(1) Auf Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer von Kursen bis Kurs 16-I findet die Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABl. 2005 S. 360), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), bis zum 31. Dezember 2018 Anwendung. Ab dem 1. Januar 2019 findet das Verfahren nach § 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Durchführung von Einzelübungen und die Feststellung der persönlichen Eignung gemäß § 3 Absatz 3 durch das Gutachten der Potenzialanalyse ersetzt werden.

(2) Ab dem 1. Januar 2019 findet für alle Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer vor dem Kurs 14-I § 8 entsprechend Anwendung.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Die Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABl. 2005 S. 360), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), tritt zum 31. Dezember 2018 außer Kraft.